

Antrag

des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: "**Transparenz - digitale Amtstafel und Gemeindebudget**"

Information ist die Grundlage für Partizipation. Nur wenn die Bürger_innen Einblick in die (Finanz-)Planung der Politik haben, können sie informiert mitentscheiden. Dies führt gerade auf kommunaler Ebene unmittelbar zu einer höheren Akzeptanz für die Entscheidungen, die in der jeweiligen Gemeinde getroffen werden.

Wenn Budgets *"in Zahlen gegossene Politik"* sind, dann sind Voranschläge und Rechnungsabschlüsse die breit zu kommunizierenden Offenlegungen der politischen Entscheidungsträger_innen gegenüber der Öffentlichkeit.

Gerade diese Offenlegung wird in den niederösterreichischen Gemeinden stiefmütterlich behandelt, vor allem deshalb, weil die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung 1973 offenbar aus diesem Jahr stammen: dort wird in §73 (1) festgehalten: "Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und **durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht** aufzulegen." Sinngemäß gilt für die Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss dasselbe (§83 (5) GO 1973).

Nicht nur in Zeiten eingeschränkten öffentlichen Lebens ist diese Art der Offenlegung unzumutbar und entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne Verwaltung.

Es ist daher höchste Zeit, Offenlegung und Transparenz an die Möglichkeiten, aber vor allem auch an das Informationsverhalten der Bürger_innen im 21. Jahrhundert anzupassen. Voranschlag sowie Rechnungsabschluss mit allen Beilagen sind daher zusätzlich zur Auflage im Gemeindeamt im Internet zur Verfügung zu stellen, und zwar im Sinne der Bestimmungen des §73 (5) GO (für den Voranschlag) und §84 (1) GO 1973 (für den Rechnungsabschluss), allerdings ohne Wahlmöglichkeit zwischen pdf und Bereitstellung in weiterverarbeitbarer Form.

Der Gefertigte stellt daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

"§ 73 Abs. 1 erster Satz lautet:

Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlags einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und den Bürger_innen zusätzlich in digitaler Form - als Portable Document Format (.pdf) und in weiter verarbeitbarer Form - zur Verfügung zu stellen.

§ 83 Abs. 5 erster Satz lautet:

1. Der auf Plausibilität überprüfte und gegebenenfalls korrigierte Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und den Bürger_innen zusätzlich in digitaler Form - als Portable Document Format (.pdf) und in weiter verarbeitbarer Form – zur Verfügung zu stellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.